

Veranstaltungen über 5 Stunden, aber nicht mehr als ein Tag

Dauer und Ausmaß (Gesetzestext)

§ 5. (1) Veranstaltungen bis zu einem Tag dauern jeweils entweder bis zu fünf Stunden oder höchstens einen Tag. Sie dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:

Schulstufe/Schulart	Ausmaß (bis zu 5 Stunden)	Ausmaß (mehr als 5 Stunden)
5. bis 8. Schulstufe	je Schulstufe 9	je Schulstufe 2
ab der 9. Schulstufe	je Schulstufe 9	je Schulstufe 4

(2) Abweichend von Abs. 1 darf in der 3. und in der 4. Schulstufe sowie in der Berufsschule jeweils höchstens eine bis zu fünf Stunden dauernde Veranstaltung länger als fünf Stunden dauern, wenn aus regionalen Gründen und im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Veranstaltung sowie in bezug auf den Lehrplan mit der Dauer von fünf Stunden das Auslangen nicht gefunden werden kann.

(3) Wenn mit dem gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Ausmaß nicht das Auslangen gefunden wird, können solche Veranstaltungen im Rahmen des gemäß § 8 für mehrtägige Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden und noch nicht konsumierten Ausmaßes durchgeführt werden.

**Von meiner Klasse ____ im Schuljahr 20__ / __ bereits
durchgeführte, mehr als fünfstündige, aber höchstens eintägige
Schulveranstaltungen:**

Nr	Bezeichnung (evtl. Fach)	Datum	Betroffene Unter- richtseinheiten	Stundenanzahl
1				
2				
3				
4				